



Finanzierung des Straßenausbaus – Varianten der Beitragserhebung

Ihre Fragen - unsere Antworten



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)

- 06. November 2019 -

Inhalt

Kann eine Gemeinde selbst entscheiden, ob sie Straßenausbaubeiträge erhebt?	4
Warum verzichtet die Kommune nicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen?	4
Das Land Hessen beschließt, dass die Kommunen die Straßenbeitragspflicht abschaffen können. Stellt das Land den Kommunen finanzielle Mittel für den Straßenbau zur Verfügung?	4
Kann die Kommune eine Infrastrukturabgabe zur Finanzierung des gemeindlichen Straßenbaues erheben?	4
Kann die Finanzierung des gemeindlichen Straßenausbaus über die Grundsteuer erfolgen?	5
Was sind Straßenausbaubeiträge?	5
Wie unterscheiden sich Erschließungskosten und Straßenausbaubeiträge?	5
Wofür sind Ausbaubeiträge zu entrichten?	6
Meine 18 Jahre alte Straße wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr ausgebessert. Nun soll sie plötzlich komplett erneuert werden. Muss ich dafür zahlen?	6
Sind neu angelegte Gehwege beitragspflichtig?	6
Wer ist beitragspflichtig?	7
Hängt meine Beitragspflicht davon ab, ob sich durch die Baumaßnahme ein direkter Vorteil für mich ergibt?	7
Welche Kosten kann die Gemeinde in Rechnung stellen?	7
Welche Kostenanteile sind von den Anliegern zu tragen?	7
Ich besitze ein Eckgrundstück. Wie wird der Straßenausbaubeitrag dafür berechnet?	7
Kann ich den Straßenausbaubeitrag steuerlich geltend machen?	8
Sind Straßenausbaubeiträge als Betriebskosten umlegbar?	8
Berechtigten Straßenausbaubeiträge zur Mieterhöhung bei vermieteten Immobilien?	8
Wie ist die aktuelle Regelung in Selters (Taunus)?	8
Wie wird eine Straßenbaumaßnahme bei der Gemeinde Selters (Taunus) umgesetzt?	9
Wie sind die Erfahrungen?	9
Was muss ich wann zahlen?	10
Mit den Einmalbeiträgen bin ich doch viel mehr belastet?	11
Es ist ungerecht, wenn nur die Anlieger die Kosten tragen müssen, jeder aber die Straße nutzen kann.	11
Was passiert, wenn ich den Beitrag nicht in einer Summe bezahlen kann?	11
Geringere Belastung durch wiederkehrende Beiträge?	11
Erst kürzlich habe ich als Anlieger einen Straßenausbaubeitrag gezahlt. Nun wird auf wiederkehrende Beiträge umgestellt. Droht mir eine erneute Belastung?	12
Es gibt Kommunen, die die wiederkehrenden Beiträge zunächst eingeführt haben, dann aber wegen zu hoher Kosten für die Kommune und die Bürger wieder abgeschafft haben. Was kostet die Beitragserhebung? Werden die Kosten umgelegt?	12

Wie wehre ich mich gegen unberechtigte Beitragsforderungen?	12
Muss ich beim Widerspruch eine Form beachten?	13
Muss ich trotz meines Widerspruchs sofort zahlen?.....	13
Wer trägt die Kosten eines Widerspruchverfahrens?	13
Wann wird die Entscheidung getroffen, wie der Straßenausbau künftig finanziert wird? ...	13
Ich habe noch eine Frage! Wer ist mein Ansprechpartner bei der Gemeinde?.....	13

Kann eine Gemeinde selbst entscheiden, ob sie Straßenausbaubeiträge erhebt?

Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 93 (2) Hessische Gemeindeordnung (HGO) bzw. § 11 und 11a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG). Demnach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen (vorrangiges Deckungsmittel) und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (nachrangiges Deckungsmittel). Aus dieser Verpflichtung der Beitragserhebung wurden die Straßenbeiträge ausgenommen.

Somit besteht für die Gemeinden keine Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbeiträgen, d. h. eine Gemeinde kann Beiträge für den Straßenausbau erheben.

Warum verzichtet die Kommune nicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen?

Für die Gemeinden besteht die haushaltsrechtliche Pflicht, den Haushalt auszugleichen, d. h. sie ist verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung auszuschöpfen. Fest steht: Der Straßenausbau muss finanziert werden.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden allgemeinen Mittel, z. B. Gewerbe-, Grundsteuer, Steueranteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe usw. reichen nicht aus, um, neben anderen wichtigen kommunalen Aufgaben, z. B. Kindertagesstätten, soziale Einrichtungen oder Feuerwehr, den Straßenausbau zu finanzieren.

Das Geld für den Straßenausbau ist von der Kommune als zuständigem Träger der Straßenbaulast aufzuwenden und muss von ihr beschafft werden. Um diese immer wieder anfallende Aufgabe sicherzustellen, braucht die Kommune ein verlässliches Finanzierungsinstrument, unabhängig von der Kassenlage.

Das Land Hessen beschließt, dass die Kommunen die Straßenbeitragspflicht abschaffen können. Stellt das Land den Kommunen finanzielle Mittel für den Straßenbau zur Verfügung?

Nein, es gibt entsprechende Anträge im Landtag, aber über diese ist noch nicht entschieden. Es ist aber unrealistisch, dass das Land Hessen die Finanzierung des Straßenausbaus übernimmt.

Kann die Kommune eine Infrastrukturabgabe zur Finanzierung des gemeindlichen Straßenbaues erheben?

Nein, hier fehlt die gesetzliche Grundlage.

Kann die Finanzierung des gemeindlichen Straßenausbaus über die Grundsteuer erfolgen?

Ja, das ist möglich.

Dies wäre die Variante mit dem geringsten Verwaltungsaufwand, jedoch die ungerechteste Möglichkeit. Die Allgemeinheit zahlt den „Anliegeranteil“ alleine, auch die alleinstehende Person mit geringem Einkommen, die kein Wohneigentum hat, bekommt die Mehrbelastung auf die Miete umgelegt. Die Grundstückseigentümer werden geschont.

Weiterhin sind die kalkulierten Einzahlungen für den Straßenbau nicht zweckgebunden. Der Straßenbau muss mit weiteren „sozialen“ Investitionen konkurrieren und ist nicht sichergestellt.

Bei der Finanzierung über die Grundsteuer B ist keine Verschonungsregelung möglich für die Grundstückseigentümer, die in den letzten Jahren mit einmaligen Straßenausbaubeiträgen veranlagt wurden.

Grundstücke, die nicht über die Grundsteuer B veranlagt sind, bleiben bei der Finanzierung außen vor. Dies sind beispielsweise Grundstücke der Gemeinde, des Landkreises und der Kirchen sowie alle weiteren Liegenschaften mit Öffentlich-Rechtlicher Nutzung.

Was sind Straßenausbaubeiträge?

Die Instandhaltung der kommunalen Straßen und Verkehrswege ist Angelegenheit der Straßenbulasträger und somit regelmäßig der Gemeinden. Die Kosten hierfür sind deshalb auch grundsätzlich aus deren Etat zu bestreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde die Kosten allerdings anteilig auf die Anlieger umlegen. Dies sind die so genannten Straßenausbaubeiträge. Grundsätzlich werden diese Beiträge nur einmal erhoben. Für unterschiedliche Maßnahmen an derselben Anlage können in einem gewissen zeitlichen Abstand jedoch erneut Beiträge anfallen.

Wie unterscheiden sich Erschließungskosten und Straßenausbaubeiträge?

– Erschließungskosten

Wer einen Bauplatz in einem Neubaugebiet besitzt, muss für die neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen Erschließungskosten bezahlen. Rechtsgrundlage ist hierfür das Baugesetzbuch (BauGB).

Erschließungskosten müssen nur für die erstmalige Herstellung bezahlt werden. Die Höhe kann dabei bis zu 90 % der Kosten der Maßnahme betragen.

– **Straßenausbaubeiträge**

Liegt ein Grundstück innerhalb eines bebauten Gemeindegebietes an einer vorhandenen Straße, kann diese Straße eines Tages vollständig erneuert werden. In einem solchen Fall ist die Gemeinde berechtigt, für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge zu erheben. Rechtsgrundlage hierfür ist eine entsprechende von der Gemeinde verabschiedete Satzung nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dieses Gesetz ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Straßenausbaubeiträge können auch dann erhoben werden, wenn bereits früher Erschließungskosten gezahlt worden sind.

Wofür sind Ausbaubeiträge zu entrichten?

Welche Maßnahmen beitragspflichtig sind, ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz.

– **Erneuerung**

Von einer Erneuerung spricht man, wenn die alte abgenutzte Straße durch eine neue Straße ersetzt wird. Die Grundfläche bleibt gleich, die Aufteilung der Fahrbahnbestandteile wird nicht verändert. Eine Erneuerung kommt dabei frühestens nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer – in der Regel 25 bis 30 Jahre – in Betracht. Erst dann gilt die Erneuerung als beitragsfähige Maßnahme und kann finanziell auf betroffene Anlieger umgelegt werden.

– **Instandsetzung**

Eine Instandsetzung ist eine Baumaßnahme, die der Substanzerhaltung bzw. einer Verbesserung der Oberflächeneigenschaften einer Straße dient. Solche Kosten sind nicht beitragsfähig, sondern müssen von der Gemeinde getragen werden.

Meine 18 Jahre alte Straße wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr ausgebessert. Nun soll sie plötzlich komplett erneuert werden. Muss ich dafür zahlen?

Die Erneuerung einer Straße kommt grundsätzlich frühestens nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer in Betracht. Diese beträgt in der Regel 25 bis 30 Jahre. Ist dieser Zeitrahmen noch nicht erreicht – und wurde die Straße bislang auch noch nicht repariert – geht dieser so genannte aufgestaute Reparaturbedarf nicht zu Lasten der Anlieger!

Sind neu angelegte Gehwege beitragspflichtig?

Das zusätzliche Anlegen von Gehwegen dient der Erleichterung des Fußgängerverkehrs – somit handelt es sich um eine beitragspflichtige Verbesserung der Nutzbarkeit der Straßenverkehrsanlage.

Wer ist beitragspflichtig?

Zur Zahlung werden in der Regel die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Anliegerstraßen herangezogen. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

Hängt meine Beitragspflicht davon ab, ob sich durch die Baumaßnahme ein direkter Vorteil für mich ergibt?

Entscheidend ist, dass durch die Maßnahme objektiv ein Vorteil entsteht. Der Vorteil muss einen Wert für das Grundstück aufweisen. Der Wert äußert sich dadurch, dass die Anlage besser in Anspruch genommen werden kann – denn dies erhöht den Gebrauchswert des Grundstücks.

Der wirtschaftliche Vorteil muss allerdings nicht zu einer Steigerung des Verkehrswertes führen. Es ist also nicht erheblich, ob der einzelne Anlieger die Maßnahme subjektiv als Verbesserung empfindet.

Welche Kosten kann die Gemeinde in Rechnung stellen?

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten der Baumaßnahme ermittelt. Hierzu können auch die Kosten für die Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen herangezogen werden. Wegen des Kostendeckungsprinzips darf dabei natürlich kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Soweit die Straße überdimensioniert ist, darf nur der erforderliche Anteil in die Kostenkalkulation für den Beitrag von Anliegern einbezogen werden. Der Anteil, der auf die Überdimensionierung entfällt, bleibt außen vor.

Welche Kostenanteile sind von den Anliegern zu tragen?

Straße ist nicht gleich Straße...

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand hängt von der Art der Straße ab. Anliegerstraßen werden zu einem prozentual höheren Anteil von Anliegern mitfinanziert als HAUPTerschließungsstraßen, die von regem innerörtlichen Verkehr frequentiert werden. Bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, ist der Anteil der Anwohner in der Regel am geringsten.

Ich besitze ein Eckgrundstück. Wie wird der Straßenausbaubeitrag dafür berechnet?

Für Eckgrundstücke, die von zwei Straßen erschlossen werden, kann jede dieser Straßen eine gesonderte Beitragspflicht auslösen. Die Eigentümer von Eckgrundstücken können also mehrfach mit einem Einmalbeitrag zur Kasse gebeten werden.

Bei den Einmalbeiträgen ist ein Eckgrundstück bei jeder Straßenerneuerung mit 2/3 der Fläche einzubeziehen. Bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen erübrigt sich die Frage, da diese ja auf der Erneuerung von Straßen in einem Abrechnungsgebiet basiert.

Kann ich den Straßenausbaubeitrag steuerlich geltend machen?

Ja, von den Mieteinnahmen eines Kalenderjahres können nach derzeitigem Steuerrecht die im gleichen Kalenderjahr angefallenen Werbungskosten abgezogen werden. Die Beiträge stellen in Ihrer Steuererklärung einen sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand dar. Versteuern müssen Sie demnach nur den Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten.

Sind Straßenausbaubeiträge als Betriebskosten umlegbar?

Nein. Hierzu müssten zwei Merkmale gleichzeitig erfüllt sein – es müsste sich um eine öffentliche Last handeln, die gleichzeitig laufend erhoben wird. Bei Straßenausbaubeiträgen wird das Merkmal „laufend“ nicht als gegeben angesehen. Damit können Sie diese Beiträge nicht als Betriebskosten auf die Mieter abwälzen.

Berechtigen Straßenausbaubeiträge zur Mieterhöhung bei vermieteten Immobilien?

Nein.

Sie können die vertragliche Miete nicht erhöhen, weil Sie nicht Bauherr der Straßenbaumaßnahme sind. Somit können Sie auch keine Wertverbesserung gegenüber Ihrem Mieter geltend machen.

Wie ist die aktuelle Regelung in Selters (Taunus)?

Die aktuelle Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Selters (Taunus) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.02.2014 zum 01.04.2014 beschlossen. Demnach trägt die Gemeinde

- 25% des beitragsfähigen Aufwands bei Anliegerstraßen,
- 50%, wenn die Straße überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr und
- 75%, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Weiterhin wurde festgelegt, dass der Beschluss der Gemeindevertretung am 25.02.1997, generell bei wesentlichen Erneuerungen von Gemeindestraßen einen Beitragssatz von 25% für die Anlieger anzuwenden, weiterhin Bestand hat.

Wie wird eine Straßenbaumaßnahme bei der Gemeinde Selters (Taunus) umgesetzt?

Immer wieder hört man, dass anstehende Erneuerungsmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Kosten für die Bürger nicht transparent sind.

Die Gemeinde Selters (Taunus) verfährt wie folgt:

- Vorab werden stets kostengünstigere Alternativen zur Erneuerung geprüft. Dabei achtet die Gemeinde auch auf Verkehrsbelastung der Straße und deren Bedeutung für den Verkehr – z.B. bei einer reinen Anliegerstraße ohne weitere Erschließungsfunktion.
- Im Haushaltsplan der Gemeinde sind die Straßensanierungen der kommenden Jahre im Investitionsplan aufgeführt. Alle 2 Jahre ist eine Straße zur Sanierung vorgesehen, wobei dies immer im Wechsel unter den Ortsteilen erfolgt. Folgende Straßen sind mit heutigem Stand in der Planung:
 - Jahr 2020 Schöne Aussicht (Münster)
 - Jahr 2022 vordere Waldstraße (Eisenbach)
 - Jahr 2024 Preußenstraße (Niederselters)
 - Jahr 2026 Am Koberg (Haintchen)
- Die betroffenen Bürger werden frühzeitig über bevorstehende Maßnahmen unterrichtet und bei Entscheidungen über den Umfang der Sanierung einbezogen.
- Die Gemeinde trägt einen hohen Eigenanteil an den Kosten einer Erneuerung (zurzeit 75%), um die Grundstückseigentümer zu entlasten.
- Besondere Ausstattungen einer Straße oder eines Platzes, wie z.B. eine besondere Pflasterung oder historisch wirkende Straßenbeleuchtung, dienen allen Bürgern der Gemeinde und deren Gesamterscheinungsbild. Solche Maßnahmen werden deshalb auch finanziell von der Gemeinde getragen.
- Die den Gemeinden zufließenden Dritt- und Fördermittel werden mit dem gesamten Vorhaben verrechnet, nicht nur mit dem Eigenanteil der Gemeinde.

Wie sind die Erfahrungen?

Die Erfahrungen mit dieser bürgerfreundlichen Regelung in den letzten Jahren sind sehr gut. Die Anlieger werden frühzeitig über geplante Maßnahmen und über die Höhe des voraussichtlichen Beitrags aufgrund von Erfahrungswerten informiert, hier zuletzt Am Liebfrauenberg im Ortsteil Haintchen.

Um hohe Einmalbelastungen zu vermeiden, wurden bereits in der Vergangenheit Stundungen angeboten und großzügig gehandhabt.

Der Verwaltungsaufwand ist überschaubar, da lediglich eine Maßnahme betrachtet und abgerechnet wird. Die Anzahl der Bescheide an die Beitragspflichtigen ist entsprechend gering.

Insgesamt ist die Zahl der Widersprüche in der Vergangenheit sehr gering. Aufgrund der begrenzten Anzahl der Beitragspflichtigen (Anlieger einer Straße) ist die Zahl der möglichen Widersprüche generell überschaubar.

Was muss ich wann zahlen?

Die Gemeinden können entscheiden, ob sie einmalige oder wiederkehrende Beiträge erheben.

– Einmalige Beiträge

In der Gemeinde Selters (Taunus) werden Straßenausbaubeiträge als einmaliger Beitrag erhoben, d.h. es müssen für den Straßenausbau nur die unmittelbaren Anlieger der einen ausgebauten Straße zahlen. Es erfolgt also die Abrechnung einer konkreten Einzelmaßnahme, z.B. einer bestimmten abzugrenzenden Straßenerneuerung.

– Wiederkehrende Beiträge

Jetzt besteht die Möglichkeit so genannter wiederkehrender Beiträge. Diese beziehen sich auf Maßnahmen, die binnen eines Jahres in einem Gemeindegebiet oder größeren Ortsteil erfolgt sind, und dort gesammelt abgerechnet werden. Die Solidargemeinschaft wird, im Gegensatz zum einmaligen Beitrag, nicht von den Anliegern einer bestimmten Straße, sondern von allen Anliegern des Ortsteils bzw. in größeren Ortsteilen eines bestimmten abgegrenzten Gebietsteils gebildet. Ausgeklammert von solchen Abrechnungsgebieten werden Grundstückseigentümer, die in den letzten max. 25 Jahren zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wurden (=Verschonungsregelung).

Wiederkehrende Beiträge tragen dem Umstand Rechnung, dass die Grundstückseigentümer einer Gemeinde bzw. eines Ortsteils von einem insgesamt funktionierenden und gut ausgebauten Straßensystem in gleicher Weise profitieren.

– Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht aktuell – bei unseren einmaligen Beiträgen - mit der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme. Die Berechnung erfolgt aufgrund verschiedener Faktoren, z. B. Grundstücksgröße, Geschoszahl, Nutzung (Land-, Forstwirtschaft, Gärten, Spielplätze...).

Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Bescheid, d.h. der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Mit den Einmalbeiträgen bin ich doch viel mehr belastet?

Einmalige Beiträge können für Anlieger eine finanzielle Belastung von vielen Tausend Euro bedeuten - so die Meinung vieler.

Tatsächlich waren, legt man die Abrechnungen der letzten Straßenbaumaßnahmen in Selters (Taunus) zugrunde, im Durchschnitt 4,47 € pro qm des Grundstückes an Beiträgen fällig.

Es ist ungerecht, wenn nur die Anlieger die Kosten tragen müssen, jeder aber die Straße nutzen kann.

Nein.

Ein beträchtlicher Anteil der Kosten des Straßenausbaus wird bereits jetzt – trotz Beitragserhebung – von der Allgemeinheit über den sogenannten Gemeindeanteil (75%) getragen. Auch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Kommune alleine getragen.

Bei anderen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Freibäder, Kindertagesstätten, Wasser-, Abwasserbeiträge, Müllabfuhr usw.) werden diejenigen in besonderem Maße an den Kosten beteiligt, die auch die Vorteile erfahren.

Was passiert, wenn ich den Beitrag nicht in einer Summe bezahlen kann?

In der Praxis wurde den Beitragspflichtigen bisher bereits eine Ratenzahlung ermöglicht, so dass die Belastung jeweils individuell angepasst wurde. Mit der neuen Gesetzgebung wird den Beitragspflichtigen eine Ratenzahlung bis zu 20 Jahren gesetzlich zugestanden.

Geringere Belastung durch wiederkehrende Beiträge?

Im Vergleich zum einmaligen Ausbaubeitrag kann beim wiederkehrenden Beitrag die Beitragslast, ähnlich einer Ratenzahlung, auf einen längeren Zeitraum verteilt werden, noch dazu auf eine Vielzahl von Grundstücken. Die finanzielle Belastung wird gleichmäßig und damit weniger spürbar aufgeteilt.

Andererseits werden auch Grundstücke von der Beitragspflicht betroffen, die möglicherweise nur entfernt oder gar nicht von der konkreten Straßenausbaumaßnahme profitieren.

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag stellt ein gleichberechtigtes Finanzierungsinstrument neben dem Einmalbeitrag dar. Beide Systeme bieten dabei Vor- aber auch Nachteile.

Erst kürzlich habe ich als Anlieger einen Straßenausbaubeitrag gezahlt. Nun wird auf wiederkehrende Beiträge umgestellt. Droht mir eine erneute Belastung?

Nein!

Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen durch einmalige Straßenausbaubeiträge sind zu vermeiden. Gemeinden, die von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge umgestellt haben, sehen für solche Fälle deshalb eine Sonderregelung vor:

Betroffene Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Höhe des bereits einmalig gezahlten Beitrags erreicht wurde. In der Regel wird hierfür auch die Höchstdauer der Aufrechnung berücksichtigt – z.B. bis maximal 25 Jahre nach der Entstehung des Beitragsanspruchs.

Es gibt Kommunen, die die wiederkehrenden Beiträge zunächst eingeführt haben, dann aber wegen zu hoher Kosten für die Kommune und die Bürger wieder abgeschafft haben.

Was kostet die Beitragserhebung? Werden die Kosten umgelegt?

Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen erhebliche Ausgaben für die Beitragserhebung gegenüber: Diese entstehen vor allem durch Personal- und Sachkosten für die gesamte Beitragssachbearbeitung. Hierzu gehören z.B. die Aufwandsermittlung, das Erstellen und Versenden von Informationsschreiben oder Heranziehungsbescheiden.

Bei der Finanzierung des Straßenausbaus über wiederkehrende Straßenbeiträge ist der Verwaltungsaufwand größer, die Berechnung der Straßenbeiträge ist nur durch die Unterstützung eines externen Büros zu leisten und die Zahl der Widersprüche, die ebenfalls in der Verwaltung bearbeitet werden müssen, wird ansteigen. Aufgrund von Widersprüchen muss die Beitragserhebung juristisch geprüft werden – dies führt auf beiden Seiten zu zusätzlichen Kosten.

Ein Teil dieser Kosten kann durch Fördermittel des Landes, 20.000 € pro Abrechnungsgebiet, aufgefangen werden.

Wie wehre ich mich gegen unberechtigte Beitragsforderungen?

Gegen einen rechtswidrigen Bescheid erheben Sie Widerspruch gemäß Rechtsmittelbelehrung, sonst wird auch ein rechtswidriger Bescheid nach Ablauf eines Monats wirksam. Entsprechende Informationen finden Sie zumeist in der Widerspruchsbelehrung am Ende des Bescheides.

Sie benötigen für das Widerspruchsverfahren nicht zwingend einen Rechtsanwalt.

Muss ich beim Widerspruch eine Form beachten?

Ein Widerspruch ist nur dann zulässig, wenn Sie ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einlegen und unterschreiben. Die Frist berechnet sich ab dem Tag, an dem der Beitragsbescheid bei Ihnen eingegangen ist. Eine Begründung ist nicht zwingend, kann aber sinnvoll sein. Sie kann auch nachgereicht werden. Sie können zur Einlegung des Widerspruchs auch persönlich bei der Gemeinde vorsprechen und den Widerspruch dort niederschreiben lassen. Ein telefonischer Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht zulässig.

Muss ich trotz meines Widerspruchs sofort zahlen?

Ihr Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie die Beiträge fristgerecht bezahlen müssen, um keine Säumniszuschläge zu riskieren. Sollte Ihr Widerspruch erfolgreich sein, bekommen Sie Ihr Geld zurück. Wollen Sie die sofortige Zahlungspflicht abwenden, müssen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

Wer trägt die Kosten eines Widerspruchsverfahrens?

In der Regel muss die Behörde Ihre Verfahrenskosten übernehmen, wenn Ihr Widerspruch erfolgreich war. Wird Ihr Widerspruch dagegen zurückgewiesen, müssen Sie Ihre Verfahrenskosten selbst tragen.

Wann wird die Entscheidung getroffen, wie der Straßenausbau künftig finanziert wird?

Ziel ist, kurzfristig eine Entscheidung herbeizuführen. Bis dahin erfolgt die Abrechnung entsprechend der geltenden Straßenbeitragssatzung.

Ich habe noch eine Frage!

Wer ist mein Ansprechpartner bei der Gemeinde?

Das Bauamt der Gemeinde Selters (Taunus) hilft Ihnen gerne weiter. Wenden Sie sich an



Michael Gros
Tel. 06483/9122-64
Mail: michael.gros@selters-taunus.de

oder an

Benjamin Zabel
Tel. 06483/9122-61
Mail: benjamin.zabel@selters-taunus.de